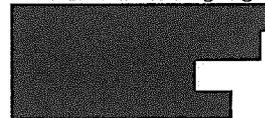


 Landespolizeidirektion
Wien

polizei.gv.at

Büro Grundsatz- und Rechtsangelegenheiten
Referat Grundsatzangelegenheiten



Schottenring 7-9, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an [LPD-W-Ref-
Grundsatzangelegenheiten@polizei.gv.at](mailto:LPD-W-Ref-Grundsatzangelegenheiten@polizei.gv.at) zu
richten

Per Mail

An
Bundesministerium für Inneres
BMI II/BPD/2 - RA

An
Magistrat der Stadt Wien
Magistratsabteilung 36

Ihr Zeichen: 2024-0.635.403

MA 36- 810377-2024-13

Geschäftszahl: PAD/24/1787156/1+2/AA

Stellungnahme der LPD Wien zum Entwurf bzgl. Wiener Veranstaltungsgesetz 2020

Die Landespolizeidirektion Wien erlaubt sich, zum oben bezeichneten Betreff bekannt zu geben, dass ha. keine Einwände gegen das legislative Vorhaben bestehen. Aus ho. Sicht wäre jedoch eine Ergänzung des § 27 Abs. 6 Wr. VG dergestalt sinnvoll, dass die Wegweisung von Störern - wie vor dem VG 2020 - wieder zwangsweise (ohne notwendige Festnahme gem. § 35 VStG) durchgesetzt werden kann:

Derzeitiger Wortlaut § 27 Abs. 6 Wr. VG:

„Überwachungsorgane der Landespolizeidirektion Wien sind berechtigt, Personen aus der Veranstaltungsstätte wegzuweisen, wenn die Wegweisung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit erforderlich ist oder wenn die Person gegen die Haus- oder Platzordnung verstößt, die Veranstalterin bzw. der Veranstalter oder die von ihnen bestellten Aufsichtspersonen (§ 12) die Wegweisung verlangt und diese zur Sicherung des ordnungsgemäßen Verlaufes der Veranstaltung erforderlich ist. In der Haus- oder Platzordnung ist darauf hinzuweisen, dass die Missachtung der Wegweisung durch Überwachungsorgane der Landespolizeidirektion Wien eine Verwaltungsübertretung darstellt.“

